# Studienplan für den Master of Arts in Music Performance – Vertiefung Klassik

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im «Master of Arts (MA) in Music Performance» in der Vertiefung Klassik fest.

Titel

**Art. 1**

[1] Das Studium schliesst mit dem folgenden Titel ab:

Master of Arts BFH in Music Performance Klassik

[2] Das Diplom nennt zusätzlich Instrument/Stimme sowie den Minor.

Profil und Qualifikation

**Art. 2**

[1] Der Studiengang führt die Studierenden zur künstlerischen Reife sowie zur musikalischen Authentizität und Souveränität auf dem Podium.

[2] Der Master-Abschluss in Music Performance Klassik qualifiziert für die professionelle Musikausübung als Performer*in im Bereich der klassischen Musik.

Abschlusskompetenzen

**Art. 3**

Die Absolvent*innen verfügen mit Abschluss des Studiums über folgende Kompetenzen.

Fachkompetenzen: Absolvent*innen können

- ihr Instrument oder ihre Stimme auf hohem technischem Niveau beherrschen,
- ihre eigenen künstlerischen Konzepte auf hohem professionellem Niveau entwickeln und realisieren,
- ihre Fähigkeiten zur eigenständigen Interpretation entwickeln,
- ihr Repertoire in allen wichtigen Stilbereichen erweitern,

- sich ein oder mehrere Spezialgebiet/e erarbeiten und/oder vertiefen (z.B. im Minor),
- musikalische Vorstellungen überzeugend vermitteln und kommunizieren,
- kohärente Programme für unterschiedliche Auftrittssituationen konzipieren und zur Aufführung bringen
- ihre ästhetischen, kunst- und literaturgeschichtlichen sowie sozialpolitischen Kenntnisse vertiefen und erweitern,
- ihre Fähigkeit zur Mitarbeit an der Konzeption und Durchführung von transdisziplinären Projekten ausbauen.

Methodenkompetenzen: Absolvent*innen können

- neue Lerntechniken internalisieren,
- neue Erkenntnisse durch selbständige und kritische Anwendung von informationstechnologischen Hilfsmitteln erwerben,
- eine verstärkte Fähigkeit zu eigener analytischer Arbeit durch Forschung erwerben,
- ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen theoretischen Studien und Studien und praktischen Fähigkeit entwickeln,
- das gewonnene Verständnis in der eigenen künstlerischen Entwicklungsarbeit anwenden und in eine eigenständige Interpretation einfliessen lassen,
- Erfahrung in der Initiierung, Konzeption und Durchführung von Projekten unterschiedlichster Ausrichtung sammeln,
- einen erweiterten Musikbegriff auf ihre künstlerische Praxis anwenden.

Sozialkompetenzen: Absolvent*innen können

- ihre kommunikativen und sozialen Fähigkeiten in unterschiedlichen Kontexten gezielt einsetzen,
- durch Eigeninitiative und in Eigenverantwortung Projekte lancieren, gestalten und leiten,
- klare und verständliche Präsentationen komplexer Arbeiten zeigen.

Selbstkompetenzen: Absolvent*innen besitzen Grundlagen in den folgenden Kompetenzen:

- Urteilsfähigkeit
- Kritikfähigkeit

- Selbstreflexion und Selbsteinschätzung
- Körperbewusstsein
- Selbständiges Lernen und Bearbeiten umfangreicher und komplexer Aufgaben
- Selbstmanagement und Entrepreneurship

Studienziel

**Art. 4**

[1] Ziel des Master-Studiums ist das Erlangen einer hohen künstlerischen Reife als ausübende*n Musiker*in. Dazu sind vertiefte musikalische Fähigkeiten ebenso notwendig wie ein individuell ausgeprägtes Profil, Vielfältigkeit im Repertoire ebenso wie bewusste Spezialisierungen. Der Schwerpunkt in der Lehre liegt bei der künstlerischen Praxis. Das Studium zielt auf musikalisch darstellerische Authentizität und Souveränität auf der Bühne. Dazu erwerben die Studierenden breite Erfahrungen im Musikbetrieb und in der Zusammenarbeit mit anderen Medien. Der sich ständig wandelnde Markt und die heutige Stilvielfalt verlangen von den Studierenden Agilität, Offenheit, Neugierde, Sozialkompetenz und pragmatisch-emotionale Intelligenz.

[2] Es fliessen verstärkt die Erkenntnisse verschiedener Aufführungs- und Interpretationspraktiken in die Auseinandersetzung mit dem Werk ein. Damit soll ein individuelles, entstandardisiertes Werkverständnis gefördert werden. Neben musikvermittelnden Ansätzen und Aspekten der Präsentation, werden Kompetenzen im Selbstmanagement verstärkt gefördert.

## II. ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzungen

**Art. 5**

[1] Die Zulassung zum Studiengang Master of Arts in Music Performance ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) geregelt.

[2] Folgende Abschlüsse gelten als Voraussetzung für die gewählte Studienrichtung:

- Bachelor of Arts in Musik
- ein äquivalenter Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule

[3] Bewerbende können fliessend in deutscher, französischer oder englischer Sprache kommunizieren (B1 in Wort und Schrift). Bei Erstsprache Englisch müssen grundlegende Sprachkenntnisse zumindest in Deutsch oder Französisch nachgewiesen werden (A1).

[4] Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb vor dem Studienbeginn zur Bedingung oder während des Studiums zur Auflage machen.

Eingangskompetenzen

**Art. 6**

Zusätzlich zu den unter Artikel 15 des ZulR geregelten allgemeinen Kriterien für das Master-Studium prüft die Eignungsabklärungskommission folgende Eingangskompetenzen:

- fortgeschrittene Kompetenzen in musikalisch allgemeinbildenden Bereichen,
- fortgeschrittene Kompetenzen im künstlerisch ästhetischen Bereich,
- fortgeschrittene künstlerische Eigenständigkeit,
- fortgeschrittene instrumental-/vokaltechnische sowie gestalterische Fähigkeiten,
- hohe Eigenverantwortung und Selbständigkeit,
- hohe Fähigkeit zur Selbstreflexion und zum Selbstmanagement,
- Offenheit und Bereitschaft, sich in einem transdisziplinären Umfeld einzubringen und in spartenübergreifenden Projekten mitzuarbeiten,
- Potential, anspruchsvolle künstlerische Projekte zu verwirklichen,
- Erfahrung in der Präsentation eigener künstlerischer Arbeiten in Gruppen oder Einzelproduktionen.

Eignungsabklärung

**Art. 7**

[1] In der Eignungsabklärung werden die allgemeinen Kriterien gemäss ZulR Artikel 15 sowie die Eingangskompetenzen gemäss Art. 6 des vorliegenden Studienplans geprüft.

[2] Sie besteht aus einem instrumentalen/vokalen Vortrag, einem Gespräch und der Bearbeitung einer im Vorfeld zugestellten Aufgabe. Sie dauert insgesamt maximal 60 Minuten.

[3] Der instrumentale/vokale Vortrag umfasst vier anspruchsvolle Werke (ganze Werke oder Sätze daraus) aus drei verschiedenen frei wählbaren Epochen. Eines dieser Werke kann aus dem Bereich des angestrebten Minors stammen. Das Prüfungsprogramm ist bis zum 20. März vor der Eignungsprüfung per Mail einzureichen.

[4] Wählt die*der Gesangstudierende den Minor Oper, so ist zwingend ein Element des Prüfungsprogramms aus diesem Bereich zu präsentieren.

[5] Bei Blechbläser*innen kann prima vista Spiel mit Transponierfähigkeit geprüft werden.

[6] Auswendiger Vortrag eines Programmteils wird erwartet.

[7] Das Gespräch (Einzelinterview) dient der Selbstreflexion sowie der Bearbeitung konkreter Aufgaben und klärt die Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums.

[8] Die Eignungsabklärung und das Einzelinterview werden in Deutsch, Französisch oder Englisch durchgeführt.

[9] Für Studienbewerber*innen, die ihr Bachelor-Studium in Musik mit einer Masterorientierung (mindestens 15 ECTS-Punkte) an der HKB absolvieren und ihr Masterstudium unmittelbar anschliessend oder zum darauffolgenden Frühlingssemester anstreben, wird die Eignungsabklärung im Rahmen der Bachelor-Thesis durchgeführt.

Eignungsabklärungskommission

**Art. 8**

Die Zusammensetzung der Eignungsabklärungskommission ist im ZulR HKB, Art. 11, Abs. 4 geregelt.

Bewertung der Eignungsabklärung

**Art. 9**

[1] Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission bewertet die einzelnen Bestandteile der Eignungsabklärung mit einer numerischen Note.

[2] Die Studiengangsleitung kann für alle Bestandteile ausser dem Vorspiel eine kernfachübergreifende Eignungsabklärungskommission nach Massgabe von ZulR HKB, Art. 11, Abs. 4 einrichten.

[3] Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn die Zulassungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung übereinkommt, die*den Kandidaten*in vorbehaltlich der Regeln zum Numerus Clausus zum Studium zuzulassen.

[4] Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt durch die Zulassungskommission (ZulR HKB, Art. 11, Abs. 3) in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

## III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

**Art. 10**

[1] Der Studiengang umfasst 120 ECTS Credits und ist in einen Major Klassik (90 ECTS-Credits), einen Minor nach Wahl der Studierenden und einen ergänzenden Wahlmodulbereich gegliedert. Geht dem Studium im MA Performance ein anderes Masterstudium in Musik voraus, umfasst es 90 ECTS-Credits, 30 ECTS-Credits aus dem vorherigen Studium werden automatisch als Minor anerkannt.

[2] Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

[3] Das Studium dauert im Vollzeitstudium vier Semester. Eine Studienzeitverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibewoche bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

[4] Pro Semester müssen sich die Studierenden mindestens für 20 ECTS-Credits einschreiben.

[5] Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist so gestaltet, dass ein*e Student*in pro Semester die geforderten 20 ECTS-Credits erreichen kann.

Studienstruktur Major

**Art. 11**

Der Major (90 ECTS-Credits) ist in fünf Modulgruppen gegliedert:

*1)* Instrumentales und vokales Kernfach
*2)* Künstlerische Praxis
*3)* Theorie & Forschung / Y Module
*4)* Wahlmodule
*5)* Thesis

Minors

**Art. 12**

[1] Zur Vertiefung oder Erweiterung ihrer Kompetenzen wählen die Studierenden einen Minor im Umfang von 20 bis 40 ECTS-Credits aus dem Angebot der HKB.

[2] Auf vorgängigen Antrag der*des Studierenden kann die Studiengangsleitung die Belegung eines Minors an einer anderen Hochschule genehmigen und die Studienleistung anerkennen. Grundlage bildet eine Vereinbarung (Learning Agreement).

[3] Die Zulassungsvoraussetzungen für die Minors sind in den Minorbeschreibungen aufgeführt. Es kann eine Eignungsprüfung vorausgesetzt werden.

[4] Der Wechsel des Minors ist nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Studiengangsleitung möglich.

[5] Die Studiengangsleitung kann extern erworbene Studien- und Praxisleistungen als Minor oder Teile eines Minors anerkennen.

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

**Art. 13**

[1] Für den Erwerb eines Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits bzw. 45 ECTS-Credits bei einem Zweitmaster, darunter die Master-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

[2] Studierende, die einzelne Studienleistungen an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, beantragen dies bis spätestens am 1. Juni für das Herbstsemester bzw. 1. Dezember für das Frühlingssemester bei der Studiengangsleitung.

[3] Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung. Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

[4] Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleitung angerechnet werden.

[5] Die Anrechnung von Praxisarbeiten basiert auf einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Studiengangsleitung. Diese regelt,

*a)* welche Module des Studienplans durch die Praxisarbeit ersetzt werden,

*b)* die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisarbeit,

*c)* wie die Praxisarbeit begleitet wird,

*d)* wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

[6] Die zuständige Studiengangsleitung kann früher erworbene bzw. anerkannte ECTS-Credits als nicht anrechenbar erklären, wenn die damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.

Modulanmeldung

**Art. 14**

[1] Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im *Merkblatt Moduleinschreibungen der HKB* geregelt.

[2] Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Präsenzpflicht

**Art. 15**

[1] Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

[2] Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen die verantwortlichen Dozierenden auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Es kann eine kompensierende Leistung verlangt werden.

[3] Blockprojekte und Projekttermine wie Orchester, VERTIGO, Kammerorchester, Ensemble Satzproben, u.ä. haben gegenüber ausserhalb des Curriculums liegenden Projekten Priorität. Die Einteilungen für Orchester- und Ensembleprojekte werden im Regelfall vor Beginn des Semesters veröffentlicht. Es besteht eine Präsenzpflicht von 100% in den diesbezüglichen Lehrveranstaltungen. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung ein schriftliches Gesuch von Studierenden um Dispensation bewilligen. Dieses muss bis mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Lehrveranstaltung bei ihr eingereicht werden.

Studienberatung

**Art. 16**

Die Studiengangsleitung oder eine Vertretung unterstützt die Studierenden bei der Zusammenstellung eines sinnvollen Studienprogrammes sowie bei weiteren Fragen zum Studium.

Sprachen

**Art. 17**

[1] Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt.

[2] Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache des Moduls erbracht (gemäss SPR, Art. 14). Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Zwischenprüfung

**Art. 18**

[1] Die Zwischenprüfung ist ein Kompetenznachweis im Sinne von Art. 10 ff. SPR HKB.

[2] Die Zwischenprüfung besteht aus einer musikalischen Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer mit anschliessendem Feedback der Prüfungskommission.

[3] Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung Kernfach 2 geregelt.

[4] Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus der für den Major verantwortlichen Studiengangsleitung (Vorsitz) oder deren Vertretung, der/dem Kernfachdozierenden und einer/einem Dozierenden der jeweiligen Fachgruppe.

[5] Die Zwischenprüfung wird mit bestanden, nicht bestanden oder bestanden mit Auflage bewertet.

[6] Ein Befangenheitsantrag kann nach Massgabe von Artikel 24 Abs. 6 dieses Studienplans gestellt werden.

## IV. MASTER-THESIS

Bestandteile

### Art. 19

[1] Die Master-Thesis findet am Schluss des Studiums statt und prüft die unter Art. 3 des vorliegenden Studienplans dargestellten Kompetenzen.

[2] Sie umfasst zwei Teile:

*1)* eine musikalische Präsentation (Rezital) und
*2)* einen schriftlichen Teil in Form eines Programmhefts.

[3] Die Studiengangsleitung kann auf Vorschlag der*des Studierenden für den schriftlichen Teil eine andere Prüfungsform bewilligen, die geeignet ist, die unter Art. 3 des vorliegenden Studienplans dargestellten Abschlusskompetenzen in vergleichbarer Weise abzuprüfen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss mit der Anmeldung zur Thesis (Stichtag in der Regel 10. Oktober) bei der Studiengangsleitung eingehen.

[4] Die Inhalte der Thesis sind mit den Fachdozierenden abzusprechen. Sie werden von der Studiengangsleitung genehmigt. Das Programm muss die Vorgaben der Modulbeschreibung berücksichtigen und kann andernfalls von der Prüfungskommission zurückgewiesen werden.

[5] Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung zur Master-Thesis geregelt.

Anmeldung

### Art. 20

[1] Zur musikalischen Präsentation im Rahmen der Master-Thesis kann antreten, wer alle Module der vorherigen Regelsemester erfüllt hat.

[2] Bei Nichterfüllung eines Moduls oder Kurses entscheidet auf Antrag der*des Studierenden die Studiengangsleitung mittels einer Vereinbarung, wie die fehlenden Kompetenznachweise erbracht werden.

Begleitung

### Art. 21

Die Studierenden werden während der Erarbeitung der Master-Thesis von einer*m Dozenten*in des Studiengangs begleitet. Bei Bedarf können externe Expert*innen beigezogen werden. Die

Aufträge an diese Expert*innen werden mit der Studiengangsleitung vereinbart.

Master-Thesis

**Art. 22**

[1] Die Master-Thesis besteht aus:

*a)* **Maximal 60-minütiges Rezital** (inklusive aller Umbauten, Auf- und Abtritte, konzertübliche Pausen etc.) Sowohl bei der Werkauswahl als auch bei der Besetzungswahl soll eine persönliche Programmidee im Vordergrund stehen. Der Minor-Bereich kann miteinbezogen werden.

*b)* **Ausführliches Programmheft** über die Programmidee und -konzeption inklusive CVs der Mitwirkenden. Die schriftliche Arbeit wird durch eine*n Theoriedozierenden mentoriert. Das Programmheft kann in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst werden. Eine Selbständigkeitserklärung gemäss Vorlage muss vorliegen.

[2] Das öffentliche **Rezital** macht 80% der Gesamtnote aus und wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Künstlerische und interpretatorische Eigenständigkeit und Aussagekraft,
- Instrumental-/vokaltechnisches Können und Souveränität,
- Texttreue auch im übertragenen Sinne,
- Stilistisch und interpretatorisch adäquate Auseinandersetzung und Wiedergabe,
- Persönliche Programmgestaltung und individuelle Programmkonzeption und deren Umsetzung auf der Bühne,
- Originalität und Kreativität,
- Bühnenpräsenz und Kommunikationsfähigkeit.

[3] Das **Programmheft** macht 20% der Gesamtnote aus und wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Fundierte Erläuterung der Programmidee und -konzeption des Rezitals,
- Fundierte Erläuterung der persönlichen Auseinandersetzung mit den Werken,
- Formulierung der Mitwirkenden-CVs entsprechend einem professionell gestalteten Programmheft.

Master-Thesis alternative Prüfungsform

**Art. 23**

[1] Gemäss Art.19 von Studierenden ausgewählte und von der Studiengangsleitung bewilligte Alternativformate können insbesondere sein:

- Ein mündlicher Vortrag mit oder ohne digitale Hilfsmittel im Sinne einer ausführlichen Konzerteinführung.
- Eine praktische Präsentation am je eigenen Instrument zu Fragen der Interpretationsforschung.
- Eine digitales, selbst gestaltetes Präsentationsformat.
- Eine musikvermittlerisches Projektkonzept. Dieses kann schriftlich (analog wie digital) ausführlich beschrieben und mit einem Durchführungsplan eingereicht oder praktisch durchgeführt werden.

[2] Das Alternativformat macht 20% der Gesamtnote aus.

Prüfungskommission

**Art. 24**

[1] Die Prüfungskommission für die Master-Thesis (Rezital) besteht aus der für die Vertiefung verantwortlichen Studiengangsleitung (Vorsitz) und zwei externen Expert*innen.

[2] Die Bewertung des Rezitals wird durch die Studiengangsleitung (Vorsitz) und zwei externen Fachexpert*innen vorgenommen.

[3] Die Bewertung des Programmheftes resp. des Alternativformates wird durch die Studiengangsleitung und einer/einem inhaltlich zugeordneten Fachdozierenden vorgenommen.

[4] Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil.

[5] Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

[6] Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstage ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

Gesamtnotenberechnung und Bewertung

**Art. 25**

Die Master-Thesis wird mit einer numerischen Gesamtnote bewertet, die zugleich Abschlussnote des Masterstudiums ist. Alle Teile der Master-Thesis fliessen mit in Art. 22 bzw. Art. 23 genannter Gewichtung in die Gesamtnote ein.

## V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Immaterialgüterrechte

### Art. 26

[1] Immaterialgüter aus künstlerischen Werken, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Master of Arts in Music Performance Klassik» entstehen, gehören in der Regel der*dem Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

[2] Die Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

## VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

### Art. 27

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2025 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 10. Juli 2025

Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I Modulpläne